



This document has been downloaded from www.irshare.eu
You can also file your documents. Come and join us !

Este documento se ha descargado de www.irshare.eu
También puede archivar sus documentos.

Dieses Dokument wurde von www.irshare.eu heruntergeladen
Sie können Ihre Dokumente auch speichern. Machen Sie mit !

Ce document a été téléchargé sur www.irshare.eu
Vous pouvez aussi déposer vos documents. Venez nous rejoindre !



MM

Vereinbarung über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates der Dana Corporation

Zwischen der Spicer Gelenkwellenbau GmbH (nachfolgend „zentrale Leitung“) und dem Europäischen Betriebsrat (nachfolgend „EBR“) wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Mit dieser Vereinbarung wird im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2009/38/EG und unter Beachtung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes (EBRG) in der Fassung vom 7. Dezember 2011 auf europäischer Ebene die Arbeit des Europäischen Betriebsrates geregelt.
- (2) Er soll den Beschäftigten in allen europäischen Dana-Standorten regelmäßige Informationen über länderübergreifende Angelegenheiten geben, einen sozialen Dialog zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ermöglichen und die Kommunikation der Arbeitnehmervertreter untereinander fördern.
- (3) Der Europäische Betriebsrat dient dem offenen und vertrauensvollen Informations- und Meinungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern sowie der Beratung zwischen EBR und zentraler Leitung über länderübergreifende Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben.
- (4) Er dient dem Zweck, auch über nationale Grenzen hinweg das Verständnis für die Ziele, Aufgaben und Probleme der Dana in Europa und ihrer Beteiligungsunternehmen zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zum Wohl der Dana in Europa und ihrer Tochterunternehmen einerseits und deren Mitarbeiter andererseits zu stärken und damit auch die Information der Arbeitnehmer und das vorgesehene Verfahren zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit des EBR

- (1) Die Vereinbarung umfasst alle Beschäftigten in allen Niederlassungen und Standorten der Dana in den Ländern Europas, in denen die Richtlinie gilt.

R. J. S. W. K.

Über den Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Länder in den Geltungsbereich ist regelmäßig zwischen zentraler Leitung und EBR zu beraten.

- (2) Niederlassungen und Standorte im Sinne dieser Vereinbarung meint alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz der Dana Corporation gemäß Anlage 1 sind – diese Anlage wird bei Bedarf aktualisiert.
- (3) Der Europäische Betriebsrat ist zuständig in Angelegenheiten, die die Dana insgesamt oder mindestens zwei Betriebe in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen. Dazu gehören Angelegenheiten, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen von Belang sind oder die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen.

§ 3 Definitionen

- (1) Unterrichtung bezeichnet die Übermittlung von Informationen durch die zentrale Leitung der Dana an dem EBR, um ihm Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben. Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es dem EBR ermöglicht, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und Dana gegebenenfalls Anhörungen mit der zentralen Leitung der Dana vorzubereiten.
- (2) Anhörung bezeichnet den Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem EBR und der zentralen Leitung der Dana zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es dem EBR auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung sind, eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb der Dana berücksichtigt werden kann.

§ 4 Länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung

- (1) Über außergewöhnliche Umstände oder Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen von Arbeitnehmern haben, wird die zentrale Leitung den EBR so frühzeitig unterrichten, dass eine noch entscheidungsverändernde Diskussion und Anhörung möglich ist. Die Unterlagen sind von der zentralen Leitung in übersichtlicher Form mit den dazugehörigen Dokumenten, in die Landessprachen der von den beabsichtigten Maßnahmen betroffenen Unternehmen und Betriebe übersetzt, zur Verfügung zu stellen.

- (2) Als außergewöhnliche Umstände im Sinne der Ziffer (1) gelten insbesondere
- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - Massenentlassungen.
- (3) Dem EBR wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme bei der zentralen Leitung einzureichen sowie bei Bedarf eine Sondersitzung abzuhalten. Die zentrale Leitung wird ihre Entscheidung nicht ohne vorherige Anhörung und unter Erwägung der schriftlichen Stellungnahme des EBR fassen, es sei denn eine Stellungnahme des EBR ist nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei der zentralen Leistung eingegangen.
- (4) Die Entscheidung der zentralen Leitung ist zu begründen („vorläufige Entscheidung“), wenn sie von dem Vorschlag des EBR abweicht. In diesem Fall, und sofern und solange ein parallel eingeleitetes Verfahren der Anhörung auf nationaler Ebene noch nicht abgeschlossen ist, wird dem EBR anschließend Gelegenheit für eine erneute kurzfristige Anhörung mit der zentralen Leitung der Dana gegeben, um möglichst zügig eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.
- (5) Die Delegierten der Arbeitnehmer informieren in geeigneter Weise die von ihnen vertretenen Mitarbeiter und Arbeitsnehmervvertreter ihres Landes über den Inhalt der Tagungen des EBR.
- (6) Die zentrale Leitung stellt allen EBR-Mitgliedern alle Aktionärsinformationen und die Geschäftsberichte zur Verfügung. Die laufende Information der EBR-Delegierten untereinander kann auch über das firmeneigene Intranet erfolgen.

§ 5 Zentrale Leitung

- (1) Zentrale Leitung im Sinne von § 2 Abs. 2 EBRG ist die Geschäftsführung der Firma Spicer Gelenkwellenbau GmbH in Essen. Sie ist Ansprechpartner für den Vorsitzenden des EBR und zuständig für die Informations- und Konsultationspflichten aus dieser Vereinbarung. Dana benennt einen offiziellen Ansprech- und Verhandlungspartner auf europäischer Ebene.
- (2) Die zentrale Leitung hat den Europäischen Betriebsrat zweimal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Unternehmensgruppe unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören.

- (3) Regelmäßige Informations- und Konsultationsthemen sind (für Dana in Europa sowie gegliedert nach Geschäftsbereichen bzw. sonstigen wirtschaftliche-organisatorischen Bereichen, für die eigene Planungen/Daten bei Dana erhoben werden) insbesondere
- Struktur der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
 - die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
 - die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
 - Investitionen (Investitionsprogramme),
 - grundlegende Änderungen der Organisation,
 - die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
 - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
 - die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen, Massenentlassungen,
 - Zertifizierungssysteme
 - Aus- und Weiterbildung und Personalentwicklung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie sonstige wesentliche, die Mitarbeiterinteressen berührende Veränderungen und Planungen.
- (4) § 3 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

§ 6 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der EBR tritt einmal pro Jahr mit der zentralen Leitung in Deutschland zusammen. Eine zweite jährliche Sitzung kann nach Antrag in einem anderen Land stattfinden. Ein Vor- und Nachbereitungstreffen der Arbeitnehmervertreter kann am Vortag dieser Sitzungen bzw. im Anschluss an diese stattfinden. Für die Sitzungsfolge werden in der Regel zwei Kalendertage vorgesehen.
- (2) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen werden mindestens drei Monate im Voraus gemeinsam von Lenkungsausschuss (nachfolgend „LA“) und zentraler Leitung festgelegt. Die Tagesordnung soll allen Teilnehmern gemeinsam mit

den vorbereitenden Unterlagen spätestens vier Wochen im Voraus zugeleitet werden. Sie wird gemeinsam von der zentralen Leitung und dem LA in einer Besprechung rechtzeitig vor der Sitzung des EBR vorbereitet. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung sollen spätestens fünf Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung soll den Zweck des EBR berücksichtigen und auf den länderübergreifenden Charakter der Information und Konsultation achten. Der EBR respektiert die Leitungsbefugnisse der zentralen und örtlichen Unternehmensleitung und die nationalen Rechte der Arbeitnehmervertreter im Geltungsbereich dieser Vereinbarung

- (3) Bei Bedarf (§ 30 Abs. 1 EBRG, § 3 dieser Vereinbarung) oder bei Vorliegen entsprechender Anträge von EBR-Mitgliedern aus mindestens zwei Ländern, die mindestens 25% der im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer vertreten, finden außerordentliche Sitzungen statt. In diesen Fällen nimmt für die Arbeitnehmerseite der LA teil, ergänzt durch nationale Arbeitnehmervertreter bzw. EBR-Mitglieder aus den betroffenen Unternehmen/Bereichen/Ländern. Über die konkrete Zusammensetzung der EBR-Delegation wird in diesen Fällen zwischen dem EBR-Vorsitzenden und der zentralen Leitung Einigung erzielt, andernfalls gilt das Schlichtungsverfahren nach § 15 dieser Vereinbarung.

§ 7 Zusammensetzung des EBR

- (1) Der EBR besteht aus Delegierten, die jeweils sämtliche Arbeitnehmer der Dana-Unternehmen ihres Landes vertreten.
- (2) Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer oder einen Bruchteil davon beträgt, wird ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den Europäischen Betriebsrat entsandt. Dabei sollen die verschiedenen bei Dana vertretenen Gewerkschaften und die Organisationsstruktur von Dana und eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach ihrer Tätigkeit so weit als möglich berücksichtigt werden; Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis bestellt werden. Für die laufende Amtsperiode bis Ende 2016 gilt der Delegiertenschlüssel in der Anlage 2. Veränderungen des Delegiertenschlüssels werden in der Regel nur zu Beginn einer vierjährigen Amtszeit vorgenommen. Ändert sich die Belegschaftszahl in Europa um mehr als 10% oder kommt ein weiteres Land hinzu, kann der EBR auch während seiner laufenden Amtszeit eine sofortige Anpassung verlangen. Die Ansprüche nach § 37 EBRG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Delegierten der Arbeitnehmer werden nach den Gepflogenheiten eines jeden Landes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/38/EG entsprechend den nationalen Umsetzungsgesetzen für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Ein Wahlprotokoll wird bei Mandatsantritt dem LA zur

Verfügung gestellt. Für jeden Delegierten wird ein Ersatzdelegierter bestimmt. Dieser vertritt den Delegierten bei vorübergehender Verhinderung und rückt für den Rest der Amtszeit in den EBR nach, wenn der Delegierte die nach den nationalen Gepflogenheiten und Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

- (4) Alle Delegierten nehmen ihre Aufgabe, gleichgültig aus welchem Land sie kommen und welchem Unternehmen sie angehören, zum Wohle der Arbeitnehmer und der Dana sowie der Tochterunternehmen in Europa zusammen wahr (§ 34 EBRG). Sie sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts befreit, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese Freistellungszeit wird nicht auf nationale Kontingente angerechnet
- (5) Die EBR-Mitglieder dürfen wegen der Wahrnehmung ihrer Rechte keinerlei Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis erleiden.

§ 8 Innere Organisation des EBR

- (1) Der EBR wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Delegierten einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, die gemeinsam den LA bilden.
- (2) Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für die zentrale Leitung und die Delegierten. Zu diesem Zweck wird beim Vorsitzenden das EBR-Büro eingerichtet, welches für die Kommunikation innerhalb des EBR sowie mit der zentralen Leitung zuständig ist und die Protokolle der Sitzungen durch eine Assistentkraft erstellen lässt. Der LA hat nach vorheriger Anmeldung bei der zentralen Leitung Zugang zu den Dana-Betrieben.
- (3) Der LA führt die laufenden Geschäfte des EBR. Delegierte der Arbeitnehmer, LA und Vertreter der zentralen Leitung kommunizieren über die zur Verfügung stehenden Mittel wie Post, Fax, E-Mail und Telefon. Hierzu wird den Arbeitnehmervertretern die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- (4) Das einzelne EBR-Mitglied ist für die Information seiner nationalen Arbeitnehmervertreter zuständig. Die geeigneten Kommunikationsmöglichkeiten dazu gewährleistet Dana und trägt die Kosten. Nationale Zusammenkünfte der Delegierten - nach vorheriger Information der zentralen Leitung - werden von den Delegierten selbstständig organisiert, sie können in einem Dana Unternehmen abgehalten werden. Die Tagungs- und Bewirtungskosten werden von der Dana-Niederlassung am Tagungsort übernommen. Für die weitere Kommunikation in die einzelnen Standorte sind die Delegierten selbst

verantwortlich. Protokolle von nationalen Zusammenkünften werden umgehend an den LA gegeben.

- (5) Für Länder, die nicht im LA vertreten sind und über mehr als einen Standort verfügen, werden die Länderverantwortlichen in einer EBR-Sitzung festgelegt.
- (6) Der EBR kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des EBR erforderlich sind. Der EBR hat die Teilnahme und zeitliche Lage rechtzeitig der zentralen Leitung mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Der EBR kann die Aufgaben nach diesem Absatz auf den LA übertragen.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten gilt das Schlichtungsverfahren nach § 15 dieser Vereinbarung.

§ 9 Sachverständige und Gäste

- (1) Der EBR und der LA können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Beauftragte von Gewerkschaften sein.
- (2) Im Einvernehmen zwischen dem LA und der zentralen Leitung können zu den jährlichen Treffen des EBR weitere Sachverständige und Gäste nach vorheriger Vereinbarung eingeladen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt das Schlichtungsverfahren nach § 15 dieser Vereinbarung.

§ 10 Sprachen, Übersetzung

- (1) Die Sitzungen des EBR und des LA werden simultan in die Sprachen der Teilnehmer übersetzt. Die Informationen für den EBR, die Sitzungsunterlagen und Protokolle des EBR und LA werden den Mitgliedern übersetzt in ihren Landessprachen zur Verfügung gestellt.
- (2) Bezüglich der Verdolmetschung der Sitzungen des LA und der Übersetzung von sonstigen wichtigen Unterlagen beraten und entscheiden der Vorsitzende des EBR und der Vertreter der zentralen Leitung im Einzelfall gemeinsam. (3) Es wird dabei gemeinsam als sinnvoll erachtet, dass im DECF englische Sprachkenntnisse gefördert und entsprechende Angebote des Unternehmens genutzt werden. Das gilt insbesondere bezüglich der Mitglieder des LA

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Pflicht der zentralen Leitung zur Unterrichtung besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.
- (2) Die Delegierten unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich solcher ausgetauschten Informationen und Meinungen, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind oder ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern des EBR, den örtlichen Arbeitnehmervertretern, wenn diese über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind, den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sowie gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

§ 12 Kommunikation

- (1) Dana wird die Kommunikation der Mitglieder des EBR untereinander und mit der zentralen Leitung zur Vorbereitung der Sitzungen ermöglichen. Die Niederschriften der Sitzungen des EBR mit der zentralen Leitung werden zwischen beiden Seiten abgestimmt und an alle Mitglieder des EBR und alle Unternehmensleitungen und Arbeitnehmervertretungen von Dana und ihren Tochtergesellschaften verteilt. Über die Ergebnisse der Sitzungen sollen alle Arbeitnehmer unter Nutzung der technischen Kommunikationsmöglichkeiten unterrichtet werden. Die in die Sprachen der jeweiligen Länder übersetzten Communiqués (einseitige Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der EBR Sitzung) werden innerhalb von zwei Wochen in die einzelnen Standorte durch die zentrale Leitung versendet und dort durch das örtliche Management zum Aushang gebracht. Länderspezifisch werden die jeweiligen Länderverantwortlichen namentlich mit Kommunikationsdaten hinzugefügt.
- (2) Alle Mitglieder des EBR erhalten uneingeschränkten und geschützten Zugang sowie gegebenenfalls erforderliche Schulung zu den vereinbarten und lokal vorhandenen Kommunikationsmedien.

§ 13 Kosten und Verwaltung

Die Kosten der Sitzungen des EBR (Kommunikation, Sachverständige) werden von Dana getragen. Reisekosten der Delegierten und sonstige Kosten tragen die Unternehmen, denen die Delegierten angehören und bei denen sie entstehen. Auf Antrag erhalten EBR-Mitglieder einen Reisekostenvorschuss.

§ 14 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren seit Inkrafttreten gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung oder die gesetzliche Regelung ersetzt werden. Während der Laufzeit kann diese Vereinbarung einvernehmlich an geänderte Verhältnisse in der Unternehmens- und Betriebsstruktur angepasst werden. Die Ansprüche nach § 37 EBRG bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Schlichtungsverfahren

- (1) Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Inhalt, Auslegung und Ergänzung dieser Vereinbarung werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Bemühens um eine gütliche Einigung – ggf. unter Hinzuziehung von Vertretern der europäischen Sozialpartner – in einer paritätischen Schlichtungsstelle beraten.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus bis zu drei Beisitzern von Seiten der Arbeitnehmervertreter und bis zu drei Beisitzern der zentralen Leitung. Bei erfolgloser Schlichtung steht beiden Parteien der Weg zum Arbeitsgericht offen. Gerichtsstand ist Essen.

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage 1, Auflistung der Dana Standorte in Europa mit dem Delegiertenschlüssel zum EBR.

Essen, 18. November 2014


Michael Bange
Geschäftsführer


Ralf Kurtz
Vorsitzender EBR


Anna Hellweg
Personalleitung

Spicer Gelenkwellenbau GmbH

EBR Vereinbarung Anlage:

Dana Standorte mit MA Kennzahlen, 4. Quartal 2013

Deutschland:	1670 Arbeitnehmer	2 Standorte	4 Delegierte
Italien:	1267 Arbeitnehmer	3 Standorte	3 Delegierte
Spanien:	658 Arbeitnehmer	3 Standorte	2 Delegierte
Belgien:	562 Arbeitnehmer	1 Standort	2 Delegierte
England:	322 Arbeitnehmer	2 Standorte	1 Delegierte/r
Frankreich:	267 Arbeitnehmer	2 Standorte	1 Delegierte/r
Schweden:	128 Arbeitnehmer	1 Standort	1 Delegierte/r
Ungarn:	451 Arbeitnehmer (keine Arbeitnehmervertretung)	1 Standort	1 Delegierte/r

Gesamt 5325 Arbeitnehmer

10 % Schlüssel 532 Arbeitnehmer

R. Schuh